



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

2) Verordnung wegen der Gemeinschaft der Güter.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Verordnung
wegen der
Gütergemeinschaft unter Eheleuten
vom 27. Merz 1786.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henzrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameiden, Erbburggraf zu Utrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent,

In dieser Grafschaft ist eine solche allgemeine Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten durch Gewohnheit eingeführt, und auch zum Theil in den Statuten der Städte festgesetzt, daß es gewiß wenig Länder giebt, worin sie reiner, dem ächten deutschen Recht gemäßer und durch ausländische Gesetze weniger verstellt gefunden wird.

Dieses Gewohnheitsrecht durch Gesetzgebung einzuschränken, oder gar aufzuheben, scheint auch gar nicht rathsam; da die Gemeinschaft der Güter der Natur und dem Zweck der ehelichen Gesellschaft so angemessen, und so ganz dazu eingerichtet ist, Mißtrauen und Eigennuß unter Eheleuten zu entfernen, diese zur Beförderung ihres und ihrer Kinder gemeinschaftlichen Wohls desto inniger zu vereinigen, den öffentlichen Credit zu erhalten, und, weil sie auf so einfachen Grundsätzen beruhet,

Verz

verwickelte Rechtshandel zu verhüten. Nach den Landesherrlichen Verordnungen vom 17. Jenner und 9. December 1752 soll deswegen keiner ohne Unterscheid des Standes und des Amtes, als allein die Ritterschaft, davon eximiret seyn, auch darauf in gerichtlichen Entscheidungen festgehalten, und kein Ehevertrag, wodurch die Communion aufgehoben, oder eingeschränkt wird, Rechtsbestand haben, wenn solcher nicht noch vor Vollziehung der Ehe der Obrigkeit jedes Orts, oder bey Schriftsäßigen den Obergerichten insinuiret, und darüber die Confirmation, oder wenigstens ein Attestat über geschehene Insinuation extrahirt worden.

Weil jedoch die, mit der Gütergemeinschaft verknüpften Rechte und Verbindlichkeiten beynahe bloß auf Herkommen gegründet, in den Statuten der Städte gar nicht, oder nur sehr unvollständig bestimmt, und fast an jedem Ort Deutschlands, wo diese Gemeinschaft gilt, verschieden, auch oft die Rechtslehrer darüber gar nicht einig sind: so konnt es nicht fehlen, daß auch in dieser Grafschaft deshalb in einigen Punkten Ungewisheiten, oder von einander abweichende Gewohnheiten entstanden, die dann Proceße, oder wohl gar sich widersprechende Entscheidungen veranlasseten.

Damit nun solchen Inconvenienzen möglichst abgeholfen werde, ist es ohne Zweifel nützlich, der unter den Eheleuten eingeführten Gemeinschaft der Güter eine gesetzliche Bestimmung zu geben, die hier und da verschiedene Gewohnheiten sich gleichförmig zu machen, und wie es in einigen der hauptsächlichsten, bisher zweifelhaften Fällen künstlig ge-
 hal

halten werden soll, nach den Rechtsgrundsätzen dieser Communion, nach Landesitte und nach Billigkeit festzusehen.

In dieser Absicht erlassen Wir, Kraft Unserer Vormundschaftlichen Landesregierung, nach von den Städten und Aemtern über das bisherige Herkommen geforderten und abgestatteten Berichten, mit Zustimmung getreuer Stände von Ritterschaft und Städten dieser Grafschaft, folgende Verordnung.

§. 1.

Alle Eheleute leben in der Grafschaft Lippe in der Gemeinschaft der Güter.

Alle in dieser Grafschaft wohnende (domiciliirte) Eheleute, die eine rechtmäßige Ehe mit einander eingegangen sind, leben ohne Unterscheid des Standes und des Amtes, in einer geselligen allgemeinen Gemeinschaft der Güter, sie mögen nun die Ehe hier im Lande geschlossen, oder erst nach Vollziehung derselben sich in diese Grafschaft begeben haben, wenn nur der Ehemann darin seinen ordentlichen bestimmten Wohnsitz genommen hat. Diese Gütergemeinschaft nimmt gleich nach Vollziehung der Trauung ihren Anfang, und ist dazu die Beschreitung des Ehebettes nicht erforderlich.

§. 2.

Davon ausgenommen sind jedoch die Ritterschaft und der adeliche Stand überhaupt.

Die Ritterschaft dieser Grafschaft ist jedoch von solcher ehelichen Gemeinschaft der Güter
jeders

jederzeit eximiret gewesen, und bleibt es so ferner. Zwar war es bisher vielleicht einigermaßen zweifelhaft, ob hier unter der Ritterschaft nur die adelichen Besitzer Landtagsfähiger Güter zu verstehen, oder darunter alle von Adel beariffen waren. Weil indessen die Ehemänner adelichen Standes solche Güter, die ihrer Natur nach keine eheliche Gemeinschaft zulassen, schon auswärts besitzen, oder noch selbst in dieser Grafschaft erwerben, und also selten eine Ehe ohne Errichtung eines Ehevertrags eingehen können; so sollen von nun an überhaupt alle in dieser Grafschaft domicilirte Eheleute adelichen Standes, wenn auch nur der Ehemann von Adel ist, von der gesetzlichen ehelichen Communion ausgenommen seyn. Jedoch stehet ihnen frey, sie bey Schließung der Ehe durch einen Vertrag unter sich einzuführen.

I. 3.

Sodann diejenigen Eheleute, die die Gütergemeinschaft durch publicirte Verträge ausschließen.

So gewiß sich sonst alle übrige Eheleute, so wohl die, welche die Ehe in dieser Grafschaft vollziehen, als diejenigen, welche erst nach schon vollzogener Ehe darin ihren Wohnsitz erwählen, sich der gesetzlichen Gemeinschaft der Güter stillschweigend unterwerfen: so ist dennoch so wohl jenen als diesen unverwehrt, solche durch Eheverträge auszuschließen, oder einzuschränken. Nur müssen die erstern, nach Vorschrift der landesherrlichen Verordnung vom 9. December 1752 noch vor Vollziehung der Ehe, die

lese

Letztern hingegen innerhalb 6 Wochen von der Zeit an, daß sie in diese Grafschaft ziehen, dergleichen Eheverträge der Obrigkeit, oder dem Obergericht, deren, oder dessen Jurisdiction der Ehemann unmittelbar unterworfen ist, insinuiren, und darüber gerichtliche Confirmation oder ein Attestat der geschehenen Insinuation bewirken.

Damit auch das Publikum zu seiner Nachachtung von solchen Eheverträgen desto gewisser Notiz erhält; soll zugleich die Obrigkeit des Orts oder das Obergericht, der oder dem sie insinuirt worden, in jedem Fall auf Kosten der Contrahenten den Lippischen Intelligenzblättern ein Advertisement des Inhalts einrücken lassen.

N. und N. haben durch einen an dem und dem dato errichteten und gerichtlich insinuirten Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter ganz ausgeschlossen, oder auf die und die Art eingeschränkt.

In Ermangelung eines dieser Erfordernisse soll aber ein solcher Ehevertrag für nichtig und ungültig gehalten, und darauf in judicando keine Rücksicht genommen werden.

S. 4.

Nicht aber die Bauern, in so fern die Communion auf ihre Güter Anwendung hat.

Zwar kann die eheliche Gemeinschaft der Güter ihre Wirkungen nur selten bey den Bauersleuten äußern; weil sie gemeiniglich außer ihren Colonaten und den dazu gehörenden Haus- Hof- Vieh- und Feld- Inventarien kein theilbares Ver-

Führers Darstellung.

D

mds

mögen nach Abzug der Schulden besitzen, das Eigenthum ihrer Güter und die Erbfolge in solche sehr eingeschränkt, und diese, so wie die Aussteuer der Kinder davon, durch besondere Gesetze und Observanzen bestimmt ist. Allein unter den sich hieraus ergebenden Einschränkungen ist und bleibt doch solche Gemeinschaft auch bey ihnen auf dem ganzen platten Lande eingeführet. So schließt zum Beispiel, vermöge dieser Gemeinschaft, die an einen Meyer sich verheyrathende Ehefrau, wenn ihr Mann ohne Kinder stirbt, dessen Anverwandte aus, behält das Colonat, und verheyrathet sich wieder darauf. So kann die Ehefrau, wann der Meyer abgeäußert, oder dessen Colonat Schulden halber verkauft wird, wegen der Gütergemeinschaft keine Restitution ihres Eingebrachten fordern. Und so hat auch aus eben dem Grunde, wenn der längstlebende Ehegatte zur zweyten Ehe schreitet, die Theilung der, nach Abzug der Schulden etwa vorhandener *acquisitorum* und *activorum* zwischen ihm und seinen Vorkindern statt, dafern die *acquisa* noch nicht durch darüber ergangenen oder bezahlten Sterbfall Zubehörungen des Hofes geworden sind.

Außer der vorgedachten Erbfolge des längstlebenden Ehegatten erstrecket sich aber die Gütergemeinschaft bey den Bauern bloß auf die *Errungenschaft*; auf das Vermögen, was durch die Aufkünfte des Hofes, dessen Pertinenzien und der dazu gehdrigen Inventarien gewonnen, oder sonst aliunde erworben ist.

Hiera

Hieraus ergibt sich nun von selbst, daß alles, was im folgenden wegen der ehelichen Gütergemeinschaft verordnet wird, auf die Bauersleute nur in so weit Anwendung hat, als es mit der Natur ihrer Güter und dem Colonatsrecht bestehen kann. Und deswegen unterbleibt auch in Ansehung ihrer die vorhin verordnete Publication der Ehepacten; es möchte dann in besondern Fällen, zumahl bey großen Meyerhöfen, daran dem Publicum gelegen seyn, als welches der pflichtmäßigen Beurtheilung der Beamten überlassen wird.

S. 5.

Und eben so wenig die Schutz-Juden.

Hingegen sollen die jüdischen Eheleute, ohne Ausnahme, sie mögen gemeinschaftlichen Handel treiben oder nicht, der ehelichen Gütergemeinschaft unterworfen seyn. Jedoch stehet auch ihnen frey, solche durch Eheverträge nach Vorschrift des S. 3. ganz auszuschließen oder einzuschränken.

S. 6.

Was alles für Gut in die Gemeinschaft kommt.

In mehrgedachte allgemeine Gütergemeinschaft kommt alles so wohl gegenwärtiges als zukünftiges Gut beyder Eheleute ohne Unterscheid; also nicht allein dasjenige, was jeder schon vor der Ehe besessen und erworben hat, sondern auch dasjenige, was jeder in stehender Ehe rechtmäßig, selbst nur durch bloßes Glück erwirbt, ererbt, oder geschenkt erhält, bewegliches und unbewegliches, in und außerhalb dieser Grafschaft bele-

genes Gut, Rechte und Gerechtigkeiten. Auch erstreckt sich diese Gemeinschaft nicht bloß auf Sachen und Vermögen, sondern selbst auf Facta und Verträge, woraus noch ein Nutzen zu hoffen ist, der, sobald er wirklich erfolgt, ebenfalls gemein wird.

§. 7.

Was für Gut davon ausgenommen ist.

Davon ausgenommen sind aber:

1) Lehen = Stamm = und Familien Fideicommiss = und überhaupt solche Güter, worüber die Eheleute keine freye Disposition haben; es wären dann solche Erblehne, die auf alle Erben und also auch auf die, welche nicht zur Familie gehören, fallen können.

Jedoch fließen die von dergleichen Gütern während der Ehe, oder auch vorher gewonnenen Früchte und Nutzungen, wie auch die darauf verwandten Verbesserungskosten, in so fern diese der Nachfolger vergüten muß, mit in die Gemeinschaft. Auch muß, wenn etwa Lehngüter während der Ehe mit gemeinschaftlichem Vermögen angekauft, oder durch Vertauschung eines Gemeinguts erworben sind, dafür die Gemeinschaft zu seiner Zeit, durch Vergütung des Kauffchillings im ersten Fall, und im letzten durch Vergütung des durch Taxation auszumittelnden Werths, schadlos gehalten werden.

2) Dasjenige, was einem der Eheleute unter der ausdrücklichen Bedingung, daß es nicht in die Gemeinschaft kommen solle, geschenkt oder vermacht wird.

3)

3) Obgleich die Schenkungen der Eheleute unter einander nicht mit der allgemeinen Gemeinschaft der Güter bestehen können: so machen doch Hochzeits- und andere kleine Geschenke, die sich Eheleute zur Bezeugung ihrer Liebe einander geben, davon billig eine Ausnahme. Nur können sie den Creditoren nicht zum Präjudiz gereichen, auch fallen sie nach dem Tode des Ehegatten, dem sie geschenkt worden, wenn und wie sie dann noch vorhanden sind, in das gemeinschaftliche Vermögen zurück.

4) Die Eheleute haben in dem Vermögen ihrer noch lebenden Eltern keine Gemeinschaft. Jedoch kann der Mann den seiner Frau von ihren Eltern versprochenen Brautsehaft einfordern. Sobald aber die Eltern sterben, und deren Verlassenschaft auf den einen der Ehegatten ganz oder zum Theil vererbet, sobald erlangt auch der andere Gatte das Miteigenthum an dieser Erbschaft.

§. 8.

Kein Ehegatte kann ohne Bestimmung des andern über das Gemeingut nach Willkühr disponiren.

So viel nun die Wirkungen der Gütergemeinschaft in stehender Ehe betrifft; so erhalten beyde Eheleute dadurch ein gemeinschaftliches ungetheiltes Eigenthum über die ganze Vermögenssubstantz. Keiner von beyden kann daher, ohne Einwilligung des andern, davon willkührlich veräußern, oder verschenken, noch weniger darüber, nicht einmal zur Hälfte, wär' es gleich zum Besten der Armen und frommer Stiftungen, Todes halber

disponiren, sondern dies kann nur durch ein unter ihnen wechselseitig errichtetes Testament geschehen.

§. 9.

Dem Mann steht jedoch die Administration des Gemeinguts zu.

Das beyden Eheleuten an dem Gemeingut zustehende gleiche Recht ist aber dadurch einigermaßen eingeschränkt, daß dem Mann, als dem Haupt der Familie, und vermöge der ihm zukommenden ehelichen Vormundschaft, vornemlich die Administration des gemeinschaftlichen Vermögens gebühret; die er jedoch dergestalt, daß dadurch das gemeine Beste der Ehe erhalten und befördert wird, zu führen verbunden ist. Von dieser Verwaltung ist selbst der minderjährige Mann, weil dieser durch die Ehe die Rechte der Großjährigkeit erlangt, nicht ausgeschlossen; es wäre dann, daß ihm wegen seiner Verschwendung Schranken gesetzt werden müßten.

Vermöge solcher Administration kann also der Mann für sich allein Contracte, die seine Frau und das Gemeingut verbinden, schließen, allein wegen des gemeinschaftlichen Vermögens vor Gericht Klage erheben, und auch allein deswegen gerichtlich belangt werden, ja sogar allein auf das Gemeingut Schulden contrahiren, und selbst ohne Einwilligung seiner Frau bewegliches und unbewegliches Vermögen veräußern, wenn es das Bedürfnis oder der Nutzen der Familie erfordert. Es wird auch in allen diesen Fällen die stillschweigende Einwilligung der Frau so lange vermuthet, bis sie aus gegrün-

des

beten Ursachen den Handlungen und Verträgen ihres Mannes gerichtlich widerspricht und bey der Obrigkeit Inhibition auswürkt. Hiermit stimmt auch die bisherige Observanz in hiesiger Graffschaft, so wie die der benachbarten Länder, worin eheliche Gütergemeinschaft gilt, mehrentheils überein; wo bey es daher noch zur Zeit in der Erwartung verbleibet, daß kein Ehemann dieses Vorrecht zum Unglück seiner Familie mißbrauchen werde.

§. 10.

Wenn der Ehemann das Vorrecht der Administration verlieret.

Im Fall jedoch der Mann nichts desto weniger das gemeinschaftliche Vermögen auf eine von der Frau sonst nicht zu hindernde Art muthwillig verschwendet, oder wegen Blödsinns nicht zu verwalten vermag: soll er nicht allein auf Anzeige der Frau und gehörige Bescheinigung, von Gerichtswegen der Administration verlustig erkläret, und ihm diese inhibiret; sondern auch der Frau die ihm sonst zustehende Verwaltung des Vermögens übertragen, und solches zur Warnung des Publikums in den Lippischen, und nach Befinden auch in auswärtigen Intelligenzblättern bekannt gemacht werden.

§. 11.

Wie fern die Frau, ohne ausdrückliche Einwilligung des Mannes gültige Contracte schließen und rechtsbeständig veräußern kann.

Obgleich hingegen sonst die Frau nach der Regel nichts vom Gemeingut ohne Consens des Mannes veräußern, auch ohne dessen Vorwissen keinen gült-

gültigen Contract schließen, sondern der Mann das von ihr Veräußerte wieder vindiciren, und den von ihr eingegangenen Contract durch seinen Dissensum annulliren, auch das darauf bezahlte als ein Indebitum zurückfordern kann; so leidet dies doch in folgenden Fällen Ausnahme:

1) Da jederzeit vermuthet wird, daß der Mann ihr die Beforgung des innern Hauswesens überlassen habe: so kann sie, auch ohne dessen ausdrückliche Einwilligung, die zur Führung dieser ihr anvertrauten Oekonomie nöthigen Contracte gültig schließen, und zu deren Behuf bewegliches Vermögen veräußern, also weibliches Gesinde miethen, Hausgeräthe, Kleidungsstücke, und was zum Essen und Trinken erforderlich ist, anschaffen, dagegen das in der Haushaltung Ueberflüssige oder Entbehrliche verkaufen, und überhaupt in dergleichen häuslichen und wirthschaftlichen Angelegenheiten contrahiren, die sich nicht allgemein, sondern nur nach Beschaffenheit jeder Familie und ihrer Haushaltung bestimmen lassen. Der Mann wird daher in Domesticis & Oeconomicis so lange durch die Contracte und Handlungen seiner Frau verbunden: so lange er sie nicht von Führung des Hauswesens aus erheblichen Ursachen dispensiret, und nicht davon, daß er darin durch sie nicht weiter verbunden seyn wolle, das Publikum gehörig avertiret.

2) Wenn die Frau, mit Wissen und Willen des Mannes, öffentlichen Handel, oder zur Kaufmannschaft, für sich allein oder mit und nebst ihm treibet: so wird er durch ihre Contracte in allen
den

den Handel betreffenden Geschäften verbunden.
Desgleichen

3) Wenn sie einen offenbar vortheilhaften Contract eingegangen ist, und das Gemeingut dadurch bereichert hat.

4) Wenn sie bey langer Abwesenheit ihres Mannes, aus Noth, ihres Unterhalts halber, oder weil es offenbar das Beste der Familie erforderte, zur Schließung eines Contracts gezwungen worden ist;

5) Wenn die Wohlfahrt des gemeinen Wesens dadurch befördert wird, und der Mann aus verwerflichem Eigensinn das so nicht wollte, oder wegen Abwesenheit nicht könnte;

6) Der Mann ex post ihren einseitigen Contract genehmigt; oder endlich

7) Er ihr freywillig die ihm zustehende Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens übertragen hat.

§. 12.

Von der Verbindlichkeit der Eheleute zur Bezahlung der auf dem Gemeingut haftenden Schulden.

Eine oft traurige, aber zur Erhaltung des öffentlichen Credits nothwendige Wirkung der allgemeinen Gütergemeinschaft ist die, daß beyde Eheleute zur Bezahlung der auf ihrem beyderseitigen Vermögen haftenden Schulden gleiche Verbindlichkeit haben; sie mögen von einem oder dem andern, oder gemeinschaftlich, so wohl vor als während der Ehe contrahirt seyn. Nur hat dies künftig, in Ansehung der nach Publication dieser Verordnung in stehens-

der Ehe von der Frau gemachten Schulden, die sich aus den §. II. ergebenden Einschränkungen, indem darnach die Schulden der Frau in ihrem Wirkungskreis contrahiret seyn müssen, wenn das Gemeingut dafür haften soll.

§. 13.

Ob dagegen *Restitutio in integrum ex capite Minoritatis vel Doll* statt habe.

Wenn sich auch gleich bald nach geschlossener Ehe entdecken sollte, daß der eine Ehegatte schon vorher so viel Schulden gehabt habe, daß sein in die Gemeinschaft eingebrachtes Vermögen zu deren Bezahlung nicht hinreiche: so soll demungeachtet der andere Ehegatte, es sey Frau oder Mann, keine Befugniß haben, in diesem Fall wegen *Minorität*, oder wegen Betrugs, weil er nehmlich von jenem, durch betrüglische Verschweigung seiner Schulden, oder durch falsche Angabe seines Reichthums zur Eingehung der Gütergemeinschaft verleitet sey, gegen diese Einsetzung in den vorigen Stand nachzusuchen, und sein eingebrachtes zurückzufordern, es wäre dann, daß die Ehe selbst Betrugs halber durch ein richterliches Erkenntniß aufgehoben würde. So hart dies scheint, ist es doch zur Verhinderung vieler langwierigen Prozesse nothwendig, weil mancher gewissenlos genug ist, sich, um eine vortheilhafte Heyrath zu treffen, für Schuldenfrey oder gar für reich auszugeben. Nicht zu gedenken, daß es auch mehrentheils die Schuld des andern Ehegatten, oder seiner Eltern, Vormünder und Unverwandten ist, daß sie sich nicht besser vorsehen, und nicht lieber,

ber, bey Ermangelung völliger Gewißheit, die Gemeinschaft durch Ehevertrag ausgeschlossen oder eingeschränkt haben.

§. 14.

Wie fern Geldstrafen des einen Ehegatten aus der Gemeinschaft zu bezahlen sind.

Nach die von einem Ehegatten wegen eines Verbrechens oder Vergehens verwürkte Geldstrafen; und deshalb ihm auferlegten Gerichtskosten und Entschädigungsgelder müssen aus dem gemeinschaftlichen Vermögen bezahlt werden. Dafern indeß solche Geldstrafen und Kosten die Hälfte dieses Vermögens übersteigen, oder es gar erschöpfen: so soll dem unschuldigen Theil, damit er nicht unverdienter Weise ganz um das Seinige komme, gegen den Fiscum, ohne Nachtheil des zu Entschädigenden und der übrigen Creditoren, die Rechtswohlthat zustehen, auf die Trennung der Gemeinschaft, also auf die Theilung des Vermögens zu provociren, und auf die Art seine Hälfte zu retten: worüber er alsdann die alleinige Administration und Disposition erhält.

§. 15.

Von den Wirkungen der Gütergemeinschaft nach dem Absterben des einen Ehegatten und zwar,

I) In Kinderloser Ehe.

Wenn der eine der Ehegatten in Kinderloser Ehe, oder, nachdem die darin erzeugten Kinder vor ihm gestorben sind, mit Tode abgehet: so hört die Gemeinschaft auf, und fällt das alleinige
Eis

Eigenthum aller bisher gemeinschaftlichen Güter, mit völliger Ausschließung der Verwandten des Verstorbenen, so wohl in aufsteigender als in der Collaterallinie, auch in Ansehung der nicht mehr gebräuchlichen Heergewetten und Geraden, auf den Ueberlebenden. Diese Ausschließung erstrecket sich jedoch bloß auf das gegenwärtige Gemeingut, also nicht auf Erbschaften, die der verstorbene Ehegatte erst noch zu hoffen hatte, sondern diese fallen hienächst seinen Verwandten zu.

Der Längstlebende muß aber auch dagegen die Schulden des Verstorbenen aus dem gemeinschaftlichen Vermögen, so wie es während der Ehe nach Vorschrift des §. 12. geschehen muß, bezahlen.

Uebersteigen jedoch diese Schulden das Vermögen: so soll der hinterbliebenen Witwe, dafern sie nicht mit durch ihre Schuld gemacht, und nicht von ihr consentirt sind, das *flexibile Beneficium cessionis omnium bonorum* dergestalt zustehen, daß, wenn sie innerhalb 6 Wochen n. h. der Beerdigung des Mannes das sämtliche gemeinschaftliche Vermögen, vermittelst eines getreuen eidlich zu bestärkenden Güterverzeichnisses, nach Abzug der Beerdigungskosten, den Creditoren gerichtlich cediret, dieselbe von Bezahlung der davon nicht berichtet werden könnenden Schulden befreyet bleibt, wenn sie gleich zu bessern Glücksumständen, durch Erbschaft, neue Anststeuer, Geschenke und Erwerb, einst wieder gelangen sollte. Sie wird aber dieser Rechtswohlthat verlustig, so bald sich entdeckt, daß sie zum Betrug der Creditoren etwas vom gemeinschaftlichen

den Vermögen verschwiegen und zurückbehalten hat. Der überlebende Mann, dessen eigene Schuld es ist, daß er der Verschwendung seiner Frau nicht besser gewehrt hat, und der, wenn seine Frau erweislich, ohne sein Wissen, Schulden gemacht hat, nach der Verordnung des §. II. dagegen verfahren kann, soll hingegen solche Rechtswohlthat nicht zu genießen haben; es wäre denn, daß ihm sonst schon nach gemeinen und Landes-Rechten das *Beneficium cessionis bonorum* zustünde.

§. 16.

2) Wann aus der Ehe Kinder vorhanden sind.

Sind hingegen aus der durch den Tod des einen Gatten getrennten Ehe Kinder vorhanden: so setzet der zurückgebliebene Ehegenosse, so lange er nicht zur zweyten Ehe schreitet, die Gemeinschaft der Güter mit diesen Kindern fort, auf die alsdann das dem Verstorbenen am Gemeinschaftsgut zugestandene ungetheilte Miteigenthum fällt, und die mithin an dessen Stelle treten. Dies erstrecket sich auch auf die Enkel, indem diese gleichfalls in den Platz ihrer verstorbenen Eltern treten, in so ferne letztere aus dem Gemeingut noch nicht abgefunden sind.

§. 17.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Ueberlebenden in dieser prorogirten Gemeinschaft.

Dem längstlebenden Ehegatten, also auch der Witwe, der aber, wenn sie noch minderjährig ist, ein Curator beyzugeben ist, gebühret jedoch, kraft der ihr zustehenden elterlichen Gewalt, die allei-

nis

nige Disposition über das gemeinschaftliche Vermögen, dessen Verwaltung und Nutzung, und ist deshalb zu keiner Inventariums-Errichtung, Rechnungsablage, und Sicherheitsleistung schuldig. Jene Disposition, Verwaltung und Nutznießung ist aber an die Befehle einer guten, dem gemeinen Besten der Familie gemäß eingerichteten Wirthschaft gebunden. Er kann also nur in so weit frey darüber disponiren, und davon veräußern, als es zur Führung eines anständigen und sittsamen Lebens, zur Unterhaltung, Erziehung und Aussteuer der Kinder, zur Bezahlung der auf dem Gemeingut haftenden Schulden, erforderlich ist, oder es zum offenbaren Nutzen der Gemeinschaft gereicht. Hingegen ist ihm alle der Gemeinschaft schädliche, auf Verschwendung hinauslaufende Disposition und Veräußerung untersagt. Geschieht dies aber dem ungeachtet; und es wird darüber eine gegründete Beschwerde von den Kindern oder deren Blutsverwandten angebracht: so ist es der Obrigkeit Pflicht, auf solche Veranlassung oder von Amtswegen nach vorheriger Untersuchung der bösen Wirthschaft, auch außer dem Fall der im §. 22. alsdann zugelassenen Schichtung, einer solchen unerlaubten, zum beträchtlichen Nachtheil der Kinder gereichenden, verschwenderischen Veräußerung zeitig Einhalt zu thun, und die gebührenden Schranken zu setzen. Auch soll die noch minderjährige Witwe ohne Consens ihres Curators, und, wenn es unbewegliche Güter betrifft, ohne das erforderliche Decretum de alienando, nicht gültig veräußern können. Uebrigens soll in dieser prorogirten Gütergemeinschaft, im Fall einer von dem verstorbenen Mann

contrahirten, das Gemeingut übersteigenden Schuldenlast, der Witwe mit ihren Kindern eben das **Beneficium** zustehen, was im §. 15. in Kinderloser Ehe verstattet ist.

§. 18.

Von den Rechten der mit dem Längstlebenden die Gemeinschaft fortsetzenden Kinder am Gemeingut.

Der längstlebende Ehegatte ist zwar verbunden, die Kinder aus dem gemeinschaftlichen Vermögen, nach Beschaffenheit dieses und ihres Standes, zu unterhalten, zu erziehen und ihnen daraus die zur Erlernung einer Wissenschaft, einer Kunst oder eines Handwerks erforderlichen Kosten zu reichen, und wenn er es hierin an seiner Schuldigkeit fehlen läßt, kann er nicht allein daran von den nächsten Anverwandten der Kinder erinnert werden, sondern ist auch dazu von Obrigkeitswegen anzuhalten. Hingegen sind die Kinder, wenn sie auch gleich sich verheyrathen, oder eigene Haushaltung anfangen, nicht befugt, einen Pflichttheil aus dem gemeinschaftlichen Vermögen oder gar dessen Theilung zu fordern; sondern die Längstlebenden, Vater oder Mutter, sind in diesem Fall zu weiter nichts gehalten, als ihnen einen Standes- und Verhältnißmäßigen Brautschaf oder Aussteuer mitzugeben: die bey entstehendem Widerspruch von Obrigkeitswegen nach Beschaffenheit des Vermögens und der Zahl der Kinder zu bestimmen sind.

So wenig übrigens die Kinder den Längstlebenden, so lange er sich nicht wieder verheyrathet, oder das Vermögen nicht verschwendet, zur Theilung

lung zwingen können, so wenig wird auch dieser und das Gemeingut durch ihre Contracte und Facta verbunden, es wäre dann, daß die Kinder mit Genehmigung oder ex Mandato der Eltern contrahirt hätten. Wenn also gleich die Kinder Schulden machen, können ihre Gläubiger nicht auf deren Bezahlung aus dem Gemeingut, oder zu dem Ende auf dessen Theilung wider den längstlebenden Vater oder Mutter klagen. Nur können sie verlangen, daß ihnen die Kinder zur Sicherheit ihrer Schuld eine Hypothek auf ihr an dem Gemeingut künftig habendes Recht, jedoch der dem überlebenden Ehegatten darüber zustehenden Disposition unbeschadet, constituiren.

Endlich können die Kinder auch nicht, so lange der übriggebliebene Ehegatte lebt, oder keine Theilung geschehen ist, über das ihnen an der Gemeinschaft zustehende Erbrecht Todes halber disponiren, sondern wenn sie vor dem wirklichen Anfall ihres Erbtheils sterben: so fällt solches auf ihre eigene Kinder, die Enkel des längstlebenden Ehegatten, oder in deren Ermangelung der prorogirten Gemeinschaft zu.

§. 19.

Wie fern das während dieser Communion so wohl von dem längstlebenden, als von den Kindern acquirirte Vermögen gemein wird.

Alles, was der längstlebende Ehegatte noch während dieser prorogirten Communion, so wohl mit gemeinschaftlichem Vermögen erwirbt, als auch von andern erbet, geschenkt oder vermacht oder durch Glück erhält, kommt ohne Unterscheid
in

in die Gemeinschaft; es wäre ihm dann mit der ausdrücklichen Bedingung, daß es davon ausgenommen seyn sollte, vermacht oder geschenkt worden. Und eben so alles, was die Kinder mit gemeinschaftlichem Vermögen acquiriren, oder was vermittelst ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter, in deren Stelle sie getreten sind, auf sie von Ascendenten, als Großvater und Großmutter, oder von Seitenverwandten, durch natürliches Erbgangsrecht devolviret und vererbt wird.

Alles Vermögen hingegen, was die Kinder aliunde erwerben, und was sie von ihres verstorbenen Vaters oder der Mutter Auserwandten, also auch von ihrem Großvater und der Großmutter, oder von Fremden geschenkt oder durch letzten Willen vermacht erhalten, wird von ihnen in die Gemeinschaft nicht conferirt; weil diese nur das gegenwärtige und künftige Gut beyder Eheleute in sich begreift, und sich nicht auf das eigenthümliche Vermögen der Kinder erstreckt. Indessen verbleibet auch hiervon, es wäre dann von dem, der geschenkt oder vermacht hat, ein anderes bestimmt, dem längstlebenden Ehegatten der Nießbrauch gegen die Last der Unterhaltung und Erziehung, bis die Kinder großjährig werden, sich verheyrathen, oder separate Oekonomie anstellen.

§. 20.

Wie fern der längstlebende Ehegatte über das Gemeingut unter den Lebendigen oder Todeshalber disponiren kann.

Da den Kindern ein ungetheiltes Miteigenthum an dem ganzen gemeinschaftlichen Vermögen

Führers Darstellung.

3

zu

zustehet, und der längstlebende Ehegatte darüber nach Willkühr zu disponiren nicht vermag: so kann auch dieser überall keine ungleiche Theilung von einiger Erheblichkeit unter den Kindern, ohne ihre Einwilligung, weder durch Disposition unter den Lebendigen noch durch letzten Willen machen. Es stehet ihm aber allemal frey, mit seinen Kindern gehörig zu sichten, und denn über seine Hälfte zum Vortheil seiner wohlgerathenen Kinder oder auch Fremder zu disponiren und die ungerathenen ganz davon auszuschließen.

§. 21.

Von der Theilung wegen Verschwendung des Längstlebenden.

Obgleich übrigens die Kinder durch die vom überlebenden Ehegatten gemachten Schulden in Ansehung des gemeinschaftlichen Guts mit verbunden werden: so können jedoch, wenn dieser schlecht haushält, das Gemeingut mit unnöthigen Schulden beschweret und verschwendet, wie auch schon im §. 27. der Vormundschaftsordnung vorgeschrieben ist, die Kinder, deren Blutsverwandte, oder auch die Obrigkeit von Amtswegen eine ordnungsmäßige Schichtung veranlassen und verordnen. Auch muß letztere in diesem Fall, bis solche geschehen ist, ihm alles weitere Veräußern und Schuldenmachen inhibiren.

Zu dieser Schichtung soll der Verschwender oder die Verschwenderin der Regel nach schuldig seyn, wenn sie die Hälfte des zur Zeit des Todes des zuerst verstorbenen Ehegatten da gewesenen elterlichen Vermögens veräußert oder mit Schulden

den beschweret haben; sie könnten dann gehörig nachweisen, daß solches zur Bezahlung schon vorhandener Schulden, zur Ernährung und Erziehung der Kinder, zum eigenen nothdürftigen Unterhalt, oder wegen Unglücksfälle nothwendig gewesen sey.

Zur ordnungsmäßigen Vollziehung solcher Schichtung ist erforderlich, daß vorher den minderjährigen Kindern Vormünder bestellet werden, und daß der verschwenderische Ehegatte vom Vermögen, wie es zur Zeit des Ablebens des zuerst verstorbenen da gewesen ist, ein eidlich zu bestärkendes Verzeichniß, und eben ein solches von dem noch jetzt daseyenden Vermögen herausgebe, oder auch über dies letztere, wenn das so sicherer und besser seyn sollte, ein ordentliches Inventarium verfertigt werde. Von dem darnach noch wirklich vorhandenen Gemeingut sind dann zwar, vor der gerichtlich zu vollziehenden oder doch von Obrigkeit wegen zu bestätigenden Theilung, alle darauf haftende Schulden abzuziehen, und erhalten demnächst die Kinder nur die Hälfte des alsdann noch übrigbleibenden Vermögens. Der schlechte Haushälter soll sich jedoch an seiner Hälfte dasjenige kürzen lassen, was er unerlaubt herdurchgebracht, und unnöthig an Schulden contrahiret hat.

§. 22.

Von der Schichtung bey der Wiederverheyrathung des Längstlebenden.

So oft auch der längstlebende Ehegatte zur zweyten Heyrath schreitet, höret diese prorogirte Gemeinschaft auf, und ist jener, nach Vorschrift

der Pupillenordnung, noch vor Vollziehung der zweyten Ehe, das zu dieser Zeit noch vorhandene sämtliche gemeinschaftliche Vermögen mit den Kindern erster Ehe gleich zu theilen schuldig, es wäre dann, daß, ohne Nachtheil dieser, Einkindschaft errichtet werden könnte. Und zwar macht die zweyte Heyrath des Ueberlebenden diese Theilung dergestalt nothwendig, daß nicht einmal der Vater der Kinder in seinem letzten Willen dieselbe der Mutter auf solchen Fall erlassen kann.

Ingleichen kann der Wiederheyrathende sich von der ordentlichen Theilung nicht dadurch frey machen, daß er durch einen sogenannten elterlichen Ausspruch den Kindern ein Gewisses an Gelde bestimmt, und dafür Sicherheit leistet, es sey dann, daß dieses offenbar das für die Kinder zu hoffende Divisions-Quantum übersteige.

Auch ist die Mutter eines unehlichen Kindes mit diesem, wenn sie sich mit einem andern als dem Vater des Kindes verheyrathen will, zu schichten verbunden.

Damit nun die Schichtung ordnungsmäßig vollzogen werde, muß auch hier zuvor Bevormundung der minderjährigen Kinder geschehen, und der zur zweyten Ehe schreitende ein gesetzlich errichtetes Inventarium oder ein dergestalt getreues Verzeichniß des sämtlichen noch daseyenden Vermögens herausgeben, daß er dessen Richtigkeit, wenn es die Kinder oder die Vormünder verlangen, oder es von der Obrigkeit erfordert wird, eidlich bestärken kann. —

Die

Die Schichtung selbst braucht zwar nicht gerichtlich zu geschehen, sondern es können solche die großjährigen Kinder und die Vormünder der minderjährigen mit jenen unter sich vollziehen. Der Theilungsrecess, mit dem zu dessen Beurtheilung erforderlichen Inventarium oder Verzeichniß, muß aber allemahl bey der competenten Obrigkeit zur gerichtlichen Bestätigung oder Obervormundschaftlichen Genehmigung eingereicht werden. —

Von der zur Theilung kommenden Gütermasse werden zwar zuvor die Gemeinschaftsschulden abgezogen. Der wiederheyrathende Ehegatte muß sich jedoch auch hier an seiner Hälfte dasjenige kürzen lassen, was er verschwenderisch veräußert, und eben so oder durch sein eigenes Vergehen an Schulden contrahirt hat. —

Was hingegen das eine oder das andere der Kinder schon vorhin aus der Gemeinschaft erhalten hat, und den gemeinen Rechten gemäß conferiren muß, das wird bey dieser Theilung, damit der wiederheyrathende Vater oder die Mutter, wie es so seyn muß, die Halbschied des Gemeinguts nach der Summe, die es vor jener Verminderung betrug, erhalte, dem jetzt noch daselbenden Gemeingut wieder zugerechnet, so z. B. daß, hätte es bey dem Entstehen der Gemeinschaft 12000 Rthl. betragen, und ein Kind zur Aussteuer davon 1000 Rthl. erhalten, diese 1000 Rthl. dem vorhin damit auf 11000 Rthl. geminderten jetzigen Gemeingut addiret werden, und so die Halbschied des längstlebenden Ehegatten, als wäre mehrgedachte Verminderung nicht geschehen, auf 6000 Rthl. und die der Kinder auch auf so viel bestimmt wird.

Dahingegen muß aber auch das Kind, welches das so dem Gemeingut bey dieser Theilung wieder zugerechnete empfangen hat, dasselbe auch seinen Geschwistern conferiren; so daß, wären ihrer im oben angenommenen Fall 4 gewesen, und eines jeden Antheil an ihrer Habschied hätte dann, wäre die Aussteuer des einen mit 1000 Rthl. vorher nicht geschehen, 1500 Rthl. betragen, dem Ausgesteuerten auf seinen Theil die empfangenen 1000 Rthl. zugerechnet werden, und dieses also nur noch 500 Rthl. bekommt.

Hiernächst wird zwar der solchergestalt separirte Kindertheil, wenn keine erhebliche Ursachen dagegen sind, noch ferner dem Vater oder der Mutter der abgetheilten Kinder, gegen deren Unterhaltung und Erziehung, bis zu ihrer Volljährigkeit, Verheyrathung oder Anstellung eigener Oekonomie, unter Aufsicht der Vormundschaft zur Verwaltung und Nutzung gelassen, so daß auch vorher den nicht mehr sich in Unterhaltung ihres Vaters oder ihrer Mutter befindenden Kindern bis dahin keine Forderung eines Antheils an solcher fortgehenden Nutzung zustehet; es muß aber solcher ins Hypothekenbuch eingetragen, oder dafür Caution geleistet werden.

Wenn sie indessen gegen solchen Nießbrauch die separirten Kinder nicht gehörig unterhalten und erziehen können noch wollen, so können sie sich durch Entsagung des Nießbrauchs dieser Last entledigen; und sollen auch, dafern sie hierunter ihre Pflichten versäumen, dessen verlustig erkläret werden. Dies stehet jedoch den Eltern nur alsdann frey, wenn das Vermögen ihrer Kinder zu ihrer Unterhaltung und

und Erziehung hinreichet, oder diese zu den Jahren gekommen sind, daß sie sich selbst ernähren können. Denn sonst sind sie auch ihre abgetheilten Kinder, wenn dieser Vermögen gleich so gering ist, daß dessen Nutzung bey weitem nicht dazu hinreicht, zu ernähren und zu erziehen schuldig. Sie können in dessen in solchem Fall dazu die Substanz des Vermögens der Kinder, so wie es erforderlich ist, mit zu Hülfe nehmen, nur darf dies nicht anders, als mit Genehmigung der Vormünder und Obrigkeit geschehen, auch muß dabey die künftige Collation desjenigen, was davon an ein Kind vor dem andern verwendet wird, vorbehalten werden.

Dagegen soll aber auch, im Fall der abgetheilten Kinder übrig gebliebener rechter Vater oder rechte Mutter ebenfalls während ihrer Minderjährigkeit verstirbt, und sie bloß ledigbleibende oder wieder heyrathende Stiefeltern behalten, ihren Vormündern frey stehen, von letztern das Vermögen ihrer Pflegbefohlenen, zumahl wenn dessen Nutzung die Erziehungskosten beträchtlich übersteiget, herauszufordern, und selbst zum Besten ihrer Pupillen zu administriren.

§. 23.

Wie fern sich die Abtheilung auch auf das zukünftige Vermögen der separirten Eltern und der separirten Kinder erstrecket.

Durch diese Abtheilung werden zwar Kinder nach der Regel von allen gegenwärtigen und zukünftigen ererbten oder erworbenen Vermögen der mit ihnen schichtenden Eltern separiret, und in Ansehung dessen den Fremden und Todten gleich geachtet.

Da es jedoch unbillig seyn würde, wenn sie das durch auch von allen mannigfalt beträchtlichen Gütern, die erst nach der Theilung ihren separirten Eltern durch Erbschaft von deren Eltern, Großeltern und Blutsverwandten zufallen, ganz ausgeschlossen seyn, und auf die Art von ihren Großeltern und Blutsverwandten von Seiten ihres separirten Vaters oder ihrer separirten Mutter, das fern jene nicht zu ihrem Vortheil testiren, nichts erben sollten: so soll es, beyder deshalb bisher ungewissen Observanz, mit dergleichen Erbschaften in künftigen Fällen so gehalten werden.

1) Fällt dem von seinen Kindern wegen Verschwendung oder Wiederverheyrathung, oder durch freywillige Wahl separirten längstlebenden Ehegatten eine Erbschaft von seinen Eltern, Großeltern oder andern Blutsverwandten, nicht durch deren letzten Willen, sondern durch natürliches Erbgangsrecht zu: so soll jener diese Erbschaft mit seinen separirten Kindern gleich theilen.

2) Zu eben der Theilung soll er schuldig seyn, wenn ihm zwar erst nach schon gescheneher Schichtung, eine Erbschaft oder ein Vermächtniß durch den letzten Willen seiner Eltern, Großeltern oder Blutsverwandten anfällt, dieser letzte Wille aber schon vor der Schichtung errichtet ist, es wäre ihm dann mit der Bedingung vermacht worden, daß es nicht in die Gemeinschaft, und also künftig auch nicht zur Theilung kommen sollte.

3) Disponiren hingegen, erst nach gescheneher Schichtung, seine Eltern, Großeltern und Blutsverwandte über ihr Vermögen durch letzten Willen, und vermachen ihm solches ganz oder zum Theil:

so

so hat es dabey sein Verbleiben, und erhalten in diesem Fall dessen separirte Kinder davon nichts, wenn sie nicht ausdrücklich in dem letzten Willen ihrer Großeltern u. s. w. mit bedacht sind.

4) Wird aber eine großelterliche oder andere Erbschaft von Seiten des separirten Vaters oder der separirten Mutter erst nach dem Tode der letztern, entweder nach letztem Willen, worin der separirte Vater oder die separirte Mutter zum Erben eingesetzt ist, oder nach natürlichem Erbgangsrecht erledigt: so erben alle von ihnen hinterlassene separirte und unseparirte Kinder erster und zweyter Ehe in Capita.

5) Dagegen verbleibet den separirten Kindern jede, nach geschעהer Schichtung, ihnen von der Seite ihres zuerst verstorbenen Vaters oder ihrer zuerst verstorbenen Mutter anfallende großelterliche oder andere Erbschaften allein.

6) Jedoch behalten die separirten Eltern auch von dem Vermögen, das ihre separirten Kinder in allen vorgegedachten Fällen, oder von Freunden erben, oder sonst acquiriren, den geschlichen Nießbrauch gegen deren Unterhaltung und Erziehung, bis zu ihrer Volljährigkeit, Verheyrathung, oder Anstellung eigener Haushaltung.

§. 24.

Von dem wechselseitigen Successionsrecht der separirten Eltern und der separirten Kinder.

Wenn Separation der Kinder wegen Verschwendung, oder wegen Wiederverheyrathung, oder durch eigene Wahl des längstlebenden Vaters oder der längstlebenden Mutter geschעה ist: so

3 5

sind

sind jene zwar von der Erbschaft des väterlichen oder mütterlichen, sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Vermögens, wovon sie separiret sind, dergestalt ausgeschlossen, daß ihre separirte Eltern, wenn sie auch gleich nicht wieder heyrathen, oder auch ihren zweyten Ehegatten überleben, und keine Kinder aus der zweyten Ehe hinterlassen, darüber sowohl bey dem Leben als auch auf den Todesfall, ohne den separirten Kindern zur Hinterlassung eines Pflichttheils verbunden zu seyn, frey disponiren können. Geschiehet indessen letzteres nicht: so behalten die separirten Kinder in gedachten beyden Fällen an solchem Vermögen ihr natürliches Erbrecht, weil dies nebst den andern Familienrechten durch die Separation nicht verloren gehet. Dies Erbrecht erstrecket sich auch auf alles, was noch nachher zum separirten Gut gekommen ist, also selbst auf das vom zweyten wieder verstorbenen Ehegatten in die Gemeinschaft der separirten Eltern gebrachte Vermögen. Stirbt hingegen ein separirtes Kind unverheyrathet, oder ohne einen mit ihm in Communion lebenden Ehegatten und ohne Kinder zu hinterlassen, auch ohne über sein Vermögen unter den Lebendigen oder Todeshalber disponiret zu haben: so sind

1) seine mit ihm separirten leiblichen Geschwister oder deren Kinder seine nächsten Intestaterben. Stirbt aber so

2) das einzige oder allein übriggebliebene separirte Kind: so erben seine separirte Eltern, Vater oder Mutter, sein ganzes Vermögen. Nächst den Eltern erben sich

3) ses

3) separirte Kinder und ihre Stiefgeschwister wechselseitig, und schließen ihrer verstorbenen Eltern Brüder und Schwestern aus.

§. 25.

Von der Einkindschaft und den bey deren Errichtung zu beachtenden Erfordernissen.

Der einzige Weg, der bey Wiederheyrahlung des längstlebenden Ehegatten nöthigen Separation der Kinder von der Gemeinschaft überhoben zu seyn, ist die Errichtung einer Einkindschaft. Hierzu ist aber erforderlich, daß

1) alle diejenigen, die dabey interessirt sind, darin consentiren; daß,

2) weil die minderjährigen Kinder nicht consentiren können, ordnungsmäßige Bevormundung derselben bis zur aufgerichteten Einkindschaft geschehe, wenn sie gleich noch ihren Vater haben; daß

3) ein getreues Verzeichniß aller Güter, die beyderseitige Eheleute in die neue Ehe zusammenbringen, oder noch zu erwarten haben, aufgenommen, und dessen Richtigkeit durch Dokumente oder gerichtliche Zeugnisse bestärket werde; daß

4) die competente Obrigkeit darin consentire, und zwar, wenn beyde Verlobte in die neue Ehe Kinder bringen, die unter verschiedener Jurisdiction gefessen sind, ihre beyderseitige Obrigkeit; daß auch

5) die nächsten Blutsverwandten der zu vereinigenden Kinder von der Seite ihrer abgestorbenen Eltern, wenn jene diesen nicht schon zu Vormündern bestellet sind; ingleichen

6) im

6) im Fall die Vereinigung für künftige Kinder eines, der noch kinderlos in die Ehe mit einem andern, der schon Kinder hat, tritt, geschiehet, auch dessen noch lebende Eltern oder die ihm wegen seiner Minderjährigkeit bestellten Vormünder, oder, wenn er ohne Eltern und schon volljährig ist, auch dessen nächste Verwandte dabey mit zu Rath gezogen werden.

§. 26.

Was besonders von den Vormündern der minderjährigen Kinder, und von Obrigkeit wegen dabey zu beachten ist.

Die Einkindschaft mag nun von den Vormündern der minderjährigen Kinder mit den Eltern außergerichtlich vereinbaret, und nur das darüber verfaßte Instrument der Obrigkeit zur Bestätigung und Obervormundschaftlichen Genehmigung übergeben, oder sie mag ganz gerichtlich vollzogen werden: so ist es die Pflicht sowohl der Vormünder als der Obrigkeit, dabey mit aller Vorsicht zu verfahren, weil die Kinder erster Ehe dadurch leicht vorvortheilet werden können.

Insbefondere sollen sie

1) die Einkindschaft vornehmlich nur dann besördern, wenn die Kinder erster Ehe kein — zu ihrer Unterhaltung und Erziehung hinlängliches, eigenes oder durch die Separation zu erwartendes Vermögen haben, und nicht leicht darin willigen, wenn dieses Vermögen so beträchtlich ist, daß es nicht allein zu ihrer Erziehung, sondern auch zu ihrem künftigen Etablissement hinreicht, indem in diesem Fall für die Kinder gemeiniglich Separation vortheilhafter ist, als die Einkindschaft;

2)

2) nicht leicht gestatten, daß die Einkindschaft auch in der dritten Ehe fortgesetzt werde, und dies gar nicht in dem Fall zulassen, wenn der überlebende Stiefvater oder die Stiefmutter wieder heyrathen.

3) Nach der Regel soll dasjenige Vermögen der zu vereinigenden Kinder, was sie sowohl schon vorhin außer der Gemeinschaft eigenthümlich besaßen, als was ihnen auch noch künftig durch Erbschaft von ihren Großeltern und Blutsverwandten von der Seite ihres abgestorbenen Vaters oder ihrer abgestorbenen Mutter, oder sonst durch Testament, Schenkung oder durch andere Erwerbungs-mittel zufällt, von der Einkindschaft ausgenommen seyn, und von ihnen in diese nur dasjenige conferiret werden, was sie durch die Separation erhalten haben würden. Die Vormünder und Obrigkeiten haben daher vornehmlich dahin zu sehen, daß die Einkindschaft nicht auf das zukünftige Vermögen der Kinder erster Ehe erstrecket werde; es wäre dann, daß der Ertrag dieses Vermögens sich mit Gewißheit bestimmen ließe, und die Kinder dagegen gewisse beträchtliche Vortheile erhielten. Auch sollen sie

4) nicht in die Einkindschaft willigen, wenn wegen bekannter böser Sitten der Eltern zu besorgen ist, daß diese ihr Vermögen verschwenden, und die Erziehung der Kinder vernachlässigen werden. Hiernächst haben sie

5) dafür zu sorgen, daß die zu vereinigenden Kinder nicht durch Ungleichheit des verschiedenen Vermögens, das beyde Eheleute in die neue Ehe zusammenbringen wollen, Verletzung leiden.

Bey

Bei der zu deren Abwendung anzustellenden genauen Vergleichung des beyderseitigen Vermögens müssen sie

- a) nicht nur auf das gegenwärtige, sondern auch auf das zukünftige Gut, das beyde Eheleute wahrscheinlich zu hoffen haben;
- b) auf die Anzahl der zu vereinigenden Kinder und zwar von jeder Seite, wenn beyde Ehegatten Kinder in die neue Ehe bringen;
- c) auf ihr Alter und auf die zu ihrer Erziehung noch mehr oder weniger erforderlichen Kosten;
- d) ferner darauf, ob aus der neuen Ehe noch wahrscheinlich Kinder, viel oder wenig, zu erwarten sind; und
- e) auch auf die Nahrung und Erwerb, worauf der rechte oder der Stiefvater in der neuen Ehe, vermittelst seines Amtes, seiner Handlung oder seines Handwerks rechnen kann, Rücksicht nehmen.

Ob nun gleich hiebey auf eine unerhebliche Vermögens-Ungleichheit nicht zu achten ist, so sollen sie hingegen, dafern sich aus der hiernach zu ziehenden Vermögens-Bilanz eine beträchtliche Ungleichheit zum Nachtheil der Kinder erster Ehe von einer oder der andern Seite ergiebt, in eine Einkindschaft nicht anderst consentiren, als wenn solchen Kindern dafür zur Entschädigung ein Verhältnißmäßiges voraus oder Praecipuum ausgeworfen wird. Wollen sich aber die Eltern hiezu nicht verstehen, oder können sich die pacisirenden Theile nicht über das Quantum vereinigen, und wollen sich auch nicht gerichtliche Bestimmung desselben gefallen lassen; dann soll von der Einkindschaft

schaft Abstand genommen, und legale Schichtung verordnet werden. Endlich soll

6) Vormundschaft und Obrigkeit dahin sehen, daß nicht nur alle bey Errichtung einer Einkindschaft abgeredete Punkte deutlich und genau in ein gerichtlich zu bestätigendes Instrument, oder in ein gerichtliches Protokoll gebracht, sondern daß auch die zu deren Errichtung vorhandenen Bewegungsgründe, und wie dabey nach obigen Vorschriften ordnungsmäßig verfahren sey, darin umständlich bemerkt werden.

Denn nur bey geschehener Beachtung aller vorhin angeführten Erfordernisse soll die Einkindschaft gültig, und den minderjährigen Kindern dawider das *Beneficium restitutionis in integrum* versagt seyn.

I. 27.

Wie weit die Einkindschaft zwischen den Kindern der Bauern statt hat.

Nach zwischen den Kindern der Bauern kann in Ansehung der theilbaren Errungenschaft Einkindschaft errichtet werden.

Da auch bey den Bauern sich mannigmalzuträgt, daß bey Wiederverheyathung des längstlebenden Ehegatten keine Schichtung mit den Kindern erster Ehe geschehen kann, weil kein theilbares Vermögen vorhanden ist, hingegen erst in der zweyten Ehe ein Ansehnliches, hauptsächlich durch Fleiß und Arbeit der Kinder erster Ehe, erworben wird, und es unbillig seyn würde, wenn letztere daran keinen Antheil haben sollten: so soll vielmehr künftig die Einkindschaft zwischen den Kindern
der

der Bauern nach der Regel statt finden, wenn nicht sonst in einzelnen Fällen besondere, die Sache verändernde Umstände sie abrathen. Dafern jedoch aus der ersten Ehe beträchtliche *Acquisita* und *Activa* vorhanden sind: soll dafür jedesmahl den Kindern erster Ehe ein verhältnißmäßiges *Praecipuum* ausgeworfen werden.

§. 28.

Von den Wirkungen der ordnungsmäßig errichteten
Einkindschaft,

a) in Ansehung des Familienverhältnisses.

Die Wirkungen einer solchergestalt ordnungsmäßig errichteten Einkindschaft sind, und zwar so viel zuerst das Familienverhältniß (*statum familiae*) betrifft, folgende:

1) Die gemachten Kinder werden dadurch überhaupt den leiblichen Kindern, womit sie vereinigt sind, in allen natürlichen Rechten gleich, als wenn sie aus einer Ehe gezeugt wären. Nur erhalten sie dadurch die Rechte der Blutsverwandtschaft und der Civil-Institute nicht.

2) Sie sind aber auch dem gemachten Vater und der gemachten Mutter, als ihren natürlichen Eltern, zu gehorsamen schuldig.

3) Auch der gemachte Vater erhält die Verwaltung über das ganze in die neue Ehe zusammengebrachte Vermögen, und hat überhaupt davon alle Rechte, die dem ersten Ehemann in der Gütergemeinschaft zukommen.

4) Diese Verwaltung stehet ihm selbst über das *Praecipuum* und sonstige private Vermögen
der

der angenommenen Kinder, jedoch unter Aufsicht der alsdann auch nach errichteter Einkindschaft fortwährenden Vormundschaft, zu; und verbleibet ihm und der Mutter auch von beyden der Nießbrauch bis zu jener Großjährigkeit, Verheyrathung oder Anstellung eigener Oekonomie. Nur muß beydes ins Hypothekenbuch auf das Vermögen der Eltern eingetragen, oder dafür Sicherheit geleistet werden.

5) Ingleichen hat die gemachte Mutter, wenn der natürliche Vater stirbt, eben die Rechte, die der natürlichen Mutter in der prorogirten Gemeinschaft zukommen, so weit diese mit der Einkindschaft bestehen können.

6) Dagegen müssen aber auch die gemachten wie die natürlichen Eltern die angenommenen Kinder, wie die leiblichen, unterhalten und erziehen, auch ihnen, wenn sie sich verheyrathen, oder eigene Oekonomie anfangen, verhältnißmäßigen Brautschatz oder Aussteuer mitgeben. Uebrigens wird

7) Die Einkindschaft nicht aufgehoben, wenn gleich aus der neuen Ehe keine Kinder entstehen.

§. 29.

b) In Aufsehung der Erbfolge.

So viel fürs andere die künftige Succession anlangt: so ist

1) eine der vornehmsten Wirkungen der Einkindschaft diese, daß die vereinigten Kinder, die angenommenen mit den leiblichen, das Vermögen ihrer beyderseitigen Eltern, wenn diese mit Tode abgehen, in Capita erben, als wenn sie Kinder einer Ehe wären. Dieses Erbtheil können

Lehrers Darstellung.

U a

2)

2) so wenig die rechten als die angeführten Eltern den angenommenen Kindern, weder durch Disposition unter den Lebendigen, noch durch letzten Willen, nicht einmahl aus gerechten Ursachen der Enterbung, entziehen oder schmälern. Solches gemeinschaftliche Erbrecht der unierten Kinder erstreckt sich aber

3) nur auf das Vermögen der Eltern, woran sie Einkindschaft haben, selbst, und nicht auf die Verlassenschaft eines dritten; also

a) nicht auf das bey Errichtung der Einkindschaft den Vorkindern vorbehaltenes privative Vermögen, noch auf das Gut, was nach schon errichteter Einkindschaft den Vorkindern von ihren Großeltern und Blutsverwandten von der Seite des zuerst verstorbenen Vaters oder der zuerst verstorbenen Mutter oder sonst von Fremden durch Intestaterbschaft, Testament, Vermächtniß oder Schenkung zugefallen ist; so wenig als

b) auf dasjenige Gut, was den Nachkindern schon bey dem Leben ihrer beyden Eltern privative gehörte, oder was ihnen nach dem Tode ihres alleinigen rechten Vaters oder ihrer alleinigen rechten Mutter von deren Blutsverwandten in aufsteigender oder Seitenlinie, oder sonst von Fremden durch Intestaterbschaft, Testament, Vermächtniß, oder Schenkung anfällt; jedoch beerben

4) die Vor- und Nachkinder, nach Absterben ihres gemeinschaftlichen rechten Vaters oder ihrer gemeinschaftlichen rechten Mutter, die Blutsverwandten dieser sowohl in aufsteigender als

Seis

Seiten-Linie gemeinschaftlich in Capita. Stirbt hingegen

5) ein gleichgemachtes Kind erster Ehe unverehlicht und ohne Descendenz, und zwar noch bey Lebzeiten beyder oder eines der Eltern und bey noch fort dauernder Einkindschaft; so erlöscht sein Erbrecht am Gemeingut.

Hinterläßt er außerdem privatives Vermögen, ohne darüber gültig disponiret zu haben; so erben solches und seinen Antheil an dem etwaigen Voraus der Kinder erster Ehe zuerst seine leiblichen Geschwister und deren Kinder, nächst diesen seine überlebenden leiblichen Eltern, die es jedoch in die Gemeinschaft conferiren müssen; und dann erst seine Halbgeschwister, die Nachkinder, mit völliger Ausschließung seines Stiefvaters oder seiner Stiefmutter und der von diesen in die Ehe gebrachten Kinder. Sind aber

6) beyde Eltern gestorben oder von ihnen die Kinder abgetheilet; und diese haben ihr gemeinschaftliches Vermögen noch ungetheilt bey einander; so erben, vermöge der errichteten Einkindschaft, die gleichgemachten zugleich mit dem rechten Geschwister, oder, ohne diese, sich einander ab intestato.

So bald aber dies gemeinschaftliche Vermögen unter ihnen getheilet ist: wird das Band der Einkindschaft aufgelöset, und hat alsdann unter den unirtten Kindern weiter keine Erbfolge statt, als die das natürliche gemeine Erbgangsrecht mit sich bringt. Auch nach letzterm Recht wird nach Absterben der Eltern das sonstige private Vermögen

gen der gleichgemachten Kinder vererbet. Wenn endlich

7) der angefehete Vater oder die angefehete Mutter ihren Ehegenossen, und ihre sowohl leibliche als angenommene Kinder überleben, und letztere noch nicht abgetheilet haben: so fällt ihnen zwar nach dem Recht der Gütergemeinschaft das ganze zur Communion gehörende Vermögen zu; sie sind aber von der Beerbung des abgetheilten oder sonst privativen Vermögens der angenommenen Kinder ausgeschlossen, und fällt solches dem nächsten Blutsverwandten der letztern als Intestaterben anheim.

§. 30.

In welchen Fällen die Einkindschaft wieder aufgehoben wird.

So wenig sonst die Eltern wider Willen der Kinder, als die Kinder wider Willen der Eltern von der einmal aufgerichteten Einkindschaft wieder abgehen können: so soll sie doch alsdann aufgehoben und zur Theilung geschritten werden, wenn

1) beyde Eltern, oder, nach Absterben des einen, der überlebende Ehegatte, das in die Einkindschaftliche Communion zusammengebrachte Vermögen muthwillig verschwenden, da dann sowohl die Kinder, deren Verwandte oder Vormünder auf die Theilung dringen, als auch die Obrigkeiten solche, selbst von Amtswegen, befördern sollen; oder wenn

2) nach dem Ableben des einen, der überlebende Ehegatte wieder zur neuen oder dritten Ehe schreitet, indem in dieser, zumahl wenn der Überlebende der Stiefvater oder die Stiefmutter ist, die

die Fortsetzung der Einkindschaft nicht gestattet werden soll.

§. 31.

Wie es gehalten wird, wenn bey Wiederverheyrathung des überlebenden Ehegatten Separation oder Einkindschaftserrichtung unterblieben ist.

Wenn auch noch ein Fall vorkommen könnte, daß wider die Vormundschaftsordnung, bey Wiederverheyrathen eines Witwers oder einer Witwe mit Kindern, die Schichtung oder legale Einkindschaftserrichtung unterbliebe, oder dafern beydes in vorigen Zeiten unterblieben wäre, alsdann soll zur Strafe des überlebenden und des neuen Ehegatten angenommen werden, daß stillschweigende Einkindschaft errichtet sey, und diese alle Wirkungen der ausdrücklichen und von der Obrigkeit bestätigten habe. Jedoch soll es zu gleichmäßiger Strafe jener von der Wahl der Kinder erster Ehe, oder wenn sie noch minderjährig sind, ihrer Blutsverwandten oder Vormünder, abhängen, ob sie darin verbleiben, oder Nachholung der Separation des zur Zeit der Wiederverheyrathung ihres Vaters oder ihrer Mutter da gewesenen gemeinschaftlichen Vermögens, nach einer von diesen zu eidenden eidlichen Specification verlangen wollen. Nur soll im letzten Fall, zur Erhaltung des öffentlichen Credits, die Separation nicht zum Präjudiz der auf das Gemeingut versicherten Gläubiger gereichen.

§. 32.

In welchen Fällen die Gütergemeinschaft bey Lebzeiten beyder Eheleute aufgehoben wird.

Außerdem, daß die eheliche Gütergemeinschaft durch den Tod des einen Ehegatten in Kinder-

loser Ehe sich von selbst aufhebet, giebt es noch einige Fälle, da sie noch bey Lebzeiten beyder Eheleute aufgehoben werden kann, oder aufgehoben werden muß. Es soll zwar

1) die Veränderung des Wohnsitzes der Eheleute, die mit einander in Communion leben, wenn sie nehmlich sich aus dieser Graffschaft in ein fremdes Land, worin die gesetzliche allgemeine Gütergemeinschaft nicht eingeführet ist, begeben, die Aufhebung derselben nicht wirken; es sey dann, daß

a) sie solches durch Vertrag ausdrücklich ausgemacht hätten; oder daß

b) etwan an dem Ort ihres neuen Wohnsitzes die Gemeinschaft der Güter durch ein ausdrückliches Gesetz verboten wäre.

In diesen beyden Fällen der Ausnahme kann jedoch die Aufhebung der Creditoren, in Ansehung der schon auf dem Gemeingut haftenden Schulden, nicht präjudiciren. Eben so wenig soll

2) ein gänzlicher Verlust des gemeinschaftlichen Vermögens die eheliche Gütergemeinschaft aufheben, weil sich diese auch auf das zukünftige Gut, das von den Eheleuten wieder erworben werden kann, erstrecket; dagegen stehet

3) den Eheleuten zu jeder Zeit frey, die bey dem Anfang der Ehe eingegangene Communion hiernächst mit beyderseitiger Einwilligung wieder durch Vertrag zu endigen, und das Gemeingut unter sich gleich zu theilen, oder sich durch Zurücknehmung des Eingebrachten oder auf andere Art aus einander zu setzen. Nur ist auch solche Aufhebung der Creditoren, die schon Forderungen an der Gemeinschaft haben, unnachtheilig; und, damit auch künftige

tige Creditoren nicht dadurch gefährdet werden, erforderlich, daß sie, wie in Ansehung der die Continuation ausschließenden oder einschränkenden Ehepacten oben im §. 3. verordnet ist, der competenten Obrigkeit insinuiert, und in den Lippischen, auch nach Befinden in auswärtigen Intelligenzblättern oder Zeitungen publiciret werden, widrigenfalls solche für nicht geschehen gehalten werden soll. Wird auch

4) die Ehe durch Ehescheidung wegen Ehebruchs, bösslicher Verlassung, unverdhnlichen Hasses u. s. w. getrennet, oder an deren Statt bey Catholiken eine beständige Scheidung vom Tisch und Bette erkannt: so ist auch damit die Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft verbunden, es soll aber mit dem Gemeingut nach Verschiedenheit der Umstände gehalten werden.

Sind beyde Eheleute an der Ehescheidung Schuld, so sollen sie das gemeinschaftliche Vermögen, nach Abzug der Schulden, unter sich gleich theilen.

Ist hingegen die Schuld nur auf Seiten des einen Ehegatten: so hat

a) die unschuldige Frau die Wahl, ob sie ihr Eingebrahtes, nebst dem vierten Theil des Vermögens des Mannes und sonst während der Ehe erworbenen Guts, zurückfordern, oder lieber das ganze gemeinschaftliche Vermögen, nach Abzug der Schulden, mit dem Mann gleich theilen will.

Ist aber zu dieser Wahl gar kein, oder wenigstens kein hinreichendes theilbares, der freyen Disposition des Mannes unterworfenes Vermögen

vorhanden: so erhält die unschuldige Ehefrau ihr Eingebrahtes nur in soweit zurück, als es daraus nach vorher abgezogenen Gemeinschaftsschulden erfolgen kann, und muß ihr der schuldige Mann außer dem Verhältniß- und Standesmäßigen, von der Obrigkeit zu bestimmenden jährlichen Unterhalt bis zu ihrer Wiederverheyrahlung geben. Diefelbe Wahl hat

b) der unschuldige Mann dergestalt, daß er entweder der schuldigen Frau ihr Eingebrahtes mit Abzug des ihm davon zufallenden vierten Theils zurückgeben, und sie damit von der Gemeinschaft abfinden, oder mit ihr das Gemeingut nach Abzug der Gemeinschaftsschulden gleich theilen kann.

Die Verpflegung und Erziehung der, aus der getrennten Ehe gezeugten Kinder geschiehet übrigens nach der Regel, bey dem unschuldigen Theil auf Kosten des schuldigen. Sind aber beyde Ehegatten in gleichem Grade der Verschuldung: so tragen beyde zu den Verpflegungs- und Erziehungskosten bey; jedoch jeder nur verhältnißmäßig nach Beschaffenheit seines Vermögens und seiner Einkünfte. Auch bleiben die Kinder, die Ehescheidung mag nun durch Verschulden eines oder beyder Ehegatten veranlasset seyn, die natürlichen Erben ihrer beyderseitigen Eltern, und wann sich diese, der unschuldige Theil, oder auch beyde, anderweit verheyrahten, müssen sie mit den Kindern sichten, und ihnen die Hälfte ihres Vermögens, wovon sie jedoch den gesetzlichen Nießbrauch behalten, herausgeben. Wird endlich

5) die Ehe *ex capite nullitatis* aufgehoben: so soll zwar die Gemeinschaft der Güter so lange, als die Ehe gedauert hat, ihre völlige Wirkung haben, nach für nichtig erkannter Ehe aber gleiche Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens, nach Abzug der Schulden, zwischen beyden Eheleuten geschehen, es wäre denn die nichtige Ehe durch Betrug, Zwang und überhaupt durch Schuld des einen Ehegatten zu Stande gebracht worden. Denn in diesem Fall soll der unschuldige Theil für die von dem schuldigen vor der Ehe contrahirte Schulden nicht haften, und die Wahl haben, ob er sein Eingebrahtes zurücknehmen, oder gleiche Theile des Gemeinguts verlangen will. Im letzten Fall soll auch die Verpflegung und Erziehung der aus einer solchen nichtigen Ehe erzielten Kinder auf des schuldigen Theils Kosten geschehen, übrigens es aber sonst in Ansehung der Kinder wie im Fall der Ehescheidung gehalten werden.

Nach dieser Verordnung haben sich alle Unterthanen in dieser Graffschaft zu richten, alle Ober- und Untergerichte aber darnach genau zu verfahren, und in vorkommenden Rechtsfällen darnach zu erkennen, weswegen dann solche zum Druck befördert, sämtlichen Gerichten zugefertiget und auch im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden soll.

Gegeben Detmold den 27ten Merz 1786.

(L. S.) Ludwig Henrich Adolph
Graf zur Lippe.

Na 5

Merz